

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 09.08.2024

Nr. 32

2024

Inhalt:

- 112 **Vollzug der Baugesetze; Neubau Zweifamilienhaus Kösching mit Tiefgarage**
- 113 **Manövermeldung**
- 114 **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Bereich Kindertagespflege des Landkreises Eichstätt (Kindertagespflege-Gebührensatzung)**
- 115 **Vollzug der Baugesetze: bauaufsichtliches Verfahren Neubau von 5 Mehrfamilienhäusern mit 70 WE und einer Tiefgarage, Freiwasser 13, FlSt. 1716/3 der Gem. Eichstätt**
- 116 **Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe: Bekanntmachung der Haushaltsatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 112 **Vollzug der Baugesetze; Neubau Zweifamilienhaus Kösching mit Tiefgarage**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß
Art. 66 Abs. 2 BayBO

Das Landratsamt Eichstätt hat für das o.g. Bauvorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 54, der Gemarkung Kösching am 06.08.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid (43 BVNr. 366-2024-BF) erteilt:

Neubau Zweifamilienhaus Kösching mit Tiefgarage

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 BGBI. I Seite 3634).

Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird - sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt - in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.035 und in der Gemeinde Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 06.08.2024
gez. Stricker

- 113 **Manövermeldung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zeit von 02.09.2024 bis 12.09.2024 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Pfförring/Großmehring eine Wehrübung durch.

Es werden ca. 15 Soldaten sowie 3 Fahrzeuge und 5 Schlauchboote an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

114 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Bereich Kindertagespflege des Landkreises Eichstätt (Kindertagespflege-Gebührensatzung)

Der Landkreis Eichstätt erlässt aufgrund von § 90 SGB VIII, Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04. 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) und der Art. 16, 17, 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung des Landkreises Eichstätt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Bereich Kindertagespflege des Landkreises Eichstätt (Kindertagespflege-Gebührensatzung) vom 24.07.2017, in der Fassung vom 09.11.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„Die monatlichen Gebühren pro Kind betragen:

Buchungszeit täglich	Buchungszeit wöchentlich	Kostenbeitrag monatlich
>1-2 Std.	bis 10 Stunden	110,00 €
>2-3 Std.	bis 15 Stunden	140,00 €
>3-4 Std.	bis 20 Stunden	170,00 €
>4-5 Std.	bis 25 Stunden	200,00 €
>5-6 Std.	bis 30 Stunden	230,00 €
>6-7 Std.	bis 35 Stunden	260,00 €
>7-8 Std.	bis 40 Stunden	290,00 €
>8-9 Std.	bis 45 Stunden	320,00 €
>9 Std.	mehr als 45 Stunden	350,00 €

„

2. § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII soll der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen nicht zuzumuten ist. Hierfür ist ein entsprechender Antrag beim Landkreis Eichstätt zu stellen.“

3. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6 Bearbeitungsgebühren

(1) Für Mahnungen wegen rückständiger Kostenbeiträge sowie die Bearbeitung von Rücklastschriften über Kostenbeiträge im Zusammenhang mit dieser Satzung werden Gebühren nach dem Kostenverzeichnis in Absatz 2 erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt

1. für die Anmahnung rückständiger Kostenbeiträge 10,00 € und

2. für die Bearbeitung von Rücklastschriften 15,00 € und im Wiederholungsfall 20,00 €.

(3) Von der Erhebung von Gebühren nach diesem Paragraphen wird abgesehen, soweit dies unbillig wäre.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2024 in Kraft.

Eichstätt, 07.08.2024

gez. Bernhard Sammler
Stellvertretender Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

115 Vollzug der Baugesetze: bauaufsichtliches Verfahren Neubau von 5 Mehrfamilienhäusern mit 70 WE und einer Tiefgarage, Freiwasser 13, FlSt. 1716/3 der Gem. Eichstätt

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Vorbescheid vom 25.07.2024 hat die Große Kreisstadt Eichstätt das zuvor bezeichnete Vorhaben wie folgt beschieden:

- I. Das Bauvorhaben kann mit dem dargestellten Konzept im Rahmen eines formellen Baugenehmigungsverfahren bearbeitet werden.
- II. Das Maß der baulichen Nutzung, speziell die überbaubare Grundstücksfläche (Baudichte), sind zulässig.
- III. Die beantragte Baumfällung wird in einem separaten Verfahren bearbeitet.
- IV. Die hierfür erforderliche(n) Abweichung(en) nach Art. 63 Abs. 1 BayBO werden zugelassen
 - von Art. 6 BayBO hinsichtlich der Abstandflächen der Häuser B und C zugunsten der Überschreitung der Straßenmitte.

V. Dem liegen vor allem die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen vom 22.02.2024 zugrunde.

[Kosten u. Nebenbestimmungen/Auflagen]

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München;
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens entfaltet keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB). Mit den Bauarbeiten darf in diesem Falle begonnen bzw. fortgefahren werden, auch wenn ein Dritter gegen den Genehmigungsbescheid Klage erhebt. Auf Antrag kann die erlassende Behörde (Stadt Eichstätt) oder das Gericht in der Hauptsache (s.o.) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Eine Ausfertigung des o.g. Bescheids und die dazugehörigen Verfahrensakten/Bauvorlagen können im **Bauamt der Großen Kreisstadt Eichstätt**, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, 2. Stock, Zimmer Nr. 204/207/208, durch Beteiligte nach Art. 29 BayVwVfG grundsätzlich zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. (Bitte beachten Sie ggf. aktuelle Hinweise zu Einschränkungen! Es wird jedenfalls eine telefonische Kontaktaufnahme rechtzeitig vorher empfohlen unter Tel-Nr. 08421-6001-191 /-188/ -193 /-183.) Mit dem Tag der Bekanntmachung in diesem Amtsblatt gilt die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn als bewirkt, die Rechtsbehelfsfrist beginnt.

Eichstätt, den 29.07.2024
gez. Jens Schüttele, Stadtbaumeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe

116 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 02.07.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	600.000 Euro
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	226.000 Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe in Wolfsbuch, Am Schacher 30, 92339 Beilngries zur Einsicht bereit.

92339 Wolfsbuch, den 07.08.2024
gez. Walter Lenz, Verbandsvorsitzender